

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

...tes Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In sechs Bundesländern (Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen und Thüringen) findet sich in den landesrechtlichen Vorschriften zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden kein ausdrückliches Verbot für den Bereich der Bauleitplanung. Bürgerentscheide und Bürgerbegehren sind deshalb grundsätzlich zunächst einmal in allen Phasen der Bauleitplanung zulässig. Daneben gibt es eine zweite Gruppe von vier Bundesländern (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen), in denen Bürgerentscheide zu Beginn des jeweiligen Planungsverfahrens zulässig sind, nämlich für den so bezeichneten „verfahrenseinleitenden Beschluss“, oder auf Aufstellungsbeschluss“. Die Zulässigkeit ergibt sich dabei jeweils aus einer Ausnahme aus einem vorgegebenen Negativkatalog. Rheinland-Pfalz gehört dagegen mit Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt zu der Minderheit jener sechs Bundesländer, die Bürgerentscheide zu Fragen der Bauleitplanung vollständig ausschließen. § 17 a Abs. 2 Satz 6 GemO RLP lautet wie folgt: „Ein Bürgerentscheid ist nicht zulässig über 6.) Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, [...].“

Unabhängig von der jeweiligen rechtlichen Regelung gehört die Bauleitplanung zu den Bereichen kommunaler Selbstverwaltung, die bei den Bürgern auf großes Interesse stoßen. Kaum eine andere Frage bewegt die Bewohner einer Gemeinde so sehr, wie die Ausweisung eines Baugebiets und die Aufstellung eines Bebauungsplans. Immer wieder wird daher der Wunsch laut, über die gesetzlich vorgeschriebene formelle Beteiligung hinaus die Bürger auch bei der letztendlichen Entscheidung miteinzubeziehen. Dies zu ermöglichen, würde nicht nur eine Stärkung der Demokratie bedeuten, sondern darüber hinaus, die Bereitschaft der Bürger fördern, sich in kommunalen Beratungs- und Entscheidungsprozessen einzubringen, ein Verantwortungsgefühl zu begründen.

Eine lediglich auf Information und Anhörung beschränkte Beteiligung, die in vielen Fällen mit einem dem Willen der Wählermehrheit zuwider laufenden Beschluss des Gemeinderats endet, führt dagegen immer wieder zu Enttäuschungen und Resignation und trägt erheblich zu der nicht nur auf kommunaler Ebene beklagten „Politikverdrossenheit“ bei.

Auch die Enquete-Kommission 16/2 des rheinland-pfälzischen Landtags „Aktive Bürgerbeteiligung für ein starke Demokratie“ hat daher im Jahr 2014 in ihrem Abschlussbericht nach ausführlicher Beratung und Anhörung zahlreicher Sachverständiger empfohlen, § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO zu ändern und die Einleitung von Bauleitplanverfahren einem Bürgerentscheid zugänglich zu machen. Diese Empfehlung wurde jedoch seither nicht umgesetzt, obwohl hinsichtlich des zugrunde liegenden Sachverhalts und der von der Enquete mehrheitlich vorgetragenen Argumentation keine Veränderungen eingetreten sind.

B. Lösung

Wie von der Enquete-Kommission empfohlen, kann die angestrebte Ausweitung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf den verfahrenseinleitenden Beschluss eines Bauleitplanverfahrens durch eine Einschränkung des Negativkatalogs in § 17 a Abs. 2 GemO erreicht werden. Verfassungsrechtliche Bedenken stehen einer solchen Regelung nicht entgegen. Das geht nicht nur aus den diesbezüglich bereits existierenden Gesetzgebungen der oben genannten Mehrheit aller Bundesländer hervor, sondern wird auch durch ein auf Bitten der AfD-Fraktion erstelltes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des rheinland-pfälzischen Landtags vom 1. August 2018 ausdrücklich bestätigt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustands.

D. Kosten

Durch die Änderung des Gesetzes sind im Einzelfall die Mehrkosten durch die Durchführung zusätzlicher, nunmehr zulässiger Bürgerentscheide, zu erwarten.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 17 a Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens,“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Durch die Entfernung der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens aus dem entsprechenden Negativkatalog wird der Anwendungsbereich für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide erweitert. Da die Interessen der Bürgerinnen und Bürger im Bereich des kommunalen Bauleitplanverfahrens besonders berührt sind, wird durch diese Neuregelung eine direktdemokratische Beteiligung an einer wesentlichen Grundsatzenscheidung, in Form des direkten Bürgerentscheids über den Aufstellungsbeschluss, ermöglicht.

Wenn der nach dem Planungsrecht nicht zwingende Aufstellungsbeschluss unterbleibt, ist ein Bürgerbegehren gegen den

später erfolgenden Auslegungsbeschluss, den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung oder sonstige Beschlüsse der Gemeinde zur Vorbereitung einer Bauleitplanung, möglich. Anschließend, zur Sicherung der Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten, sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr möglich. Dies gilt insbesondere auch für den Beschluss über den Flächennutzungsplan nach § 5 Baugesetzbuch (BauGB), gegebenenfalls für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und für den Beschluss über die Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB.